

Veröffentlichung mit letzter Änderung am 12.3.2024

## **Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein**

*Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat aufgrund der §§ 19, Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung in seiner 2. Sitzung am 18. August 2009 die folgende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein, in seiner 31. Sitzung am 10.9.2013, 27. Sitzung am 12.12.2017 und 29. Sitzung am 23.1.2024 folgende Änderungen beschlossen:*

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die kalkulierten Grabstättengebühren setzen sich aus der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Nutzungsgebühr für Grabstätten zusammen.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
    3. die Kinder,
    4. die Eltern,
    5. die Geschwister,
    6. die Enkelkinder,
    7. die Großeltern,
    8. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 7 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

#### Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung nach § 3 Abs. 2 nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

#### § 5

#### Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühr, Benutzung Leichenhalle/Friedhofskapelle, Grabstättengebühr, Verlängerung Ruhezeit/Nutzungsrecht und Gebühren Restlaufzeit Umbettungen

Verwaltungsgebühr (einmalig für jede Bestattung / Umbettung)	30,00 €	
Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden - zusätzlich	15,00 €	
Verwaltungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten	15,00 €	
Verwaltungsgebühr für die Verlängerung eines Grabes	20,00 €	
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle mit Strom je Bestattung/Umbettung	115,00 €	
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle ohne Strom je Bestattung/Umbettung	100,00 €	
Urnengemeinschaftsgrabstätten Bad Lobenstein und Ortsteile / Erdaushub für Urnenbeisetzung	179,00 €	
	<b>Grabstätten- gebühr</b>	<b>Gebühr bei Umbettungen und Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr</b>
Reihengrab / Gruft (25 Jahre)	1.331,00 €	53,00 €
Doppelgrab / Doppelgruft (25 Jahre)	2.282,00 €	91,00 €
Urnenreihengrab (20 Jahre)	475,00 €	24,00 €
Urnedoppelgrab (20 Jahre)	888,00 €	44,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung (20 Jahre)*	376,00 €	entfällt
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung (20 Jahre)	507,00 €	entfällt

- (2) Für die Grabräumung entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofssatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lobenstein, den 1.3. 2024

**Burkhardt**  
**1.Beigeordneter**

**Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:**

**Schlussbemerkung**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.